

Solidarität als Vertrauen

Beitrag für den Kongress der Deutschen Gesellschaft für Philosophie,
24.-27. Sep. 2017, Berlin

Lukas Kriegler, Lukas Kübler

Abstract (350 Wörter)

Bertolt Brechts „Solidaritätslied“ bringt die typische normative Kraft von Aufrufen zur Solidarität zum Ausdruck: „Wollen wir es schnell erreichen, brauchen wir noch dich und dich. Wer im Stich läßt seinesgleichen, läßt ja nur sich selbst im Stich.“ Um ein gemeinsames Ziel zu erreichen, sollten die Angehörigen einer sozialen Gruppe ihren jeweiligen Beitrag leisten und so kollektiv handlungsfähig werden. Der entscheidende Mechanismus ist hier die solidarische Pflicht: Weil von allen Beteiligten erwartet werden kann, dass sie die anderen nicht im Stich lassen sondern sich aufeinander verlassen können, werden sie fähig, gemeinsam zu handeln. Ein Verständnis von Solidarität erfordert daher, zu verstehen wie solidarische Pflichten innerhalb einer sozialen Gruppe begründet werden können und wie sie kollektive Handlungsfähigkeit ermöglichen.

Solidarische Pflichten gehören zu den besonderen Pflichten (in Abgrenzung zu universellen Pflichten), weil sie nur gegenüber bestimmten Individuen bestehen und moralische Parteilichkeit implizieren. Die Vorstellung, man könne einer besonderen Pflicht unterliegen, einfach nur weil man einer sozialen Gruppe angehört, widerspricht einem breiten Konsens in der praktischen Philosophie, demzufolge besondere Pflichten eine Form der Einwilligung, zumindest aber eine Tätigkeit von Seiten der verpflichteten Person voraussetzen (etwas das Geben eines Versprechens, das Eingehen einer Freundschaft oder die Akzeptanz von Vorteilen aus kooperativer Tätigkeit). Wie wir erstens argumentieren, handelt es sich aber bei diesem Konsens um ein individualistisches Vorurteil: Solidarische Pflichten beruhen auf der bloßen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Zweitens erklärt das individualistische Vorurteil, warum alle neueren Konzeptionen solidarischer Pflichten versuchen, sie anderen Typen besonderer Pflichten zu assimilieren — etwa solchen, die auf Einwilligung, persönlichen Beziehungen, Fairnessgründen oder institutionellen

Rollen basieren. Damit lassen sie aber die spezifische Beziehung zwischen Gruppenzugehörigkeit und kollektiver Handlungsfähigkeit außer Acht, die solidarische Pflichten zu einem distinkten Typ besonderer Pflichten machen. Drittens entwickeln wir eine eigene Konzeption solidarischer Pflichten: Ausgehend von der jüngeren handlungstheoretischen Literatur über kollektive Intentionalität entwickeln wir die These, dass Solidarität eine spezifische Form des wechselseitigen Vertrauens darstellt, die Kollektive, die nichts weiter teilen als gemeinsame Interessen, in die Lage versetzt, kollektiv handlungsfähig zu werden. Solidarität als Vertrauen, d. h. als ein Netz kognitiver, normativer und affektiver Erwartungen erklärt dabei sowohl die moralische Psychologie als auch die Ethik solidarischer Pflichten.